

Impfzwang versus Impfpriorisierung

Nachdem in den letzten Monaten bereits drei Impfstoffe zum Schutz vor einer Erkrankung mit dem Coronavirus zur Anwendung zugelassen wurden, stellt sich nun die Frage, ob Lehrpersonen durch den Gesetzgeber oder durch den öffentlichen Arbeitgeber gezwungen werden können, sich impfen zu lassen. Umgekehrt ist zu fragen, ob Lehrpersonen Anspruch darauf haben, sich wegen der täglichen Exposition in der Schule in einer frühen Phase am Impfprogramm und damit an der Immunisierung gegen das Coronavirus zu beteiligen.

Die Begriffe «Impfzwang» und «Impfobligatorium» werden uneinheitlich verwendet. Ihre Definition ist wesentlich:

- Unter unmittelbarem Impfzwang wird der Zwang (physische Gewalt, Fixierung) zur Durchsetzung der Impfpflicht verstanden. Der unmittelbare Impfzwang ist unzulässig.
- Unter mittelbarem Impfzwang wird der qualifizierte Zwang verstanden, um die Impfpflicht durchzusetzen. Der mittelbare Zwang erfolgt durch Ersatzmassnahmen, die derart in die Grundrechte des Einzelnen eingreifen, dass die Auswirkungen faktisch mit einem unmittelbaren Impfzwang gleichgesetzt werden müssen (zum Beispiel in Form von Ausgehverbot, Berufsverbot, Tätigkeitsverbot, Strafandrohung in Form von Freiheitsentzug oder Busse). Der Einzelne hat gestützt auf die «Wahlmöglichkeiten» kaum eine andere Wahl als Realerfüllung. Dieser mittelbare Impfzwang ist unzulässig. Dies ist allerdings nicht unbestritten.
- Impfblogatorium ist der vom (unzulässigen) Impfzwang zu unterscheidende Ersatzzwang über Massnahmen, die nicht die Qualifikation des mittelbaren Impfzwangs erfüllen. Es sind Massnahmen, die das Leben

unangenehmer machen (zum Beispiel Maskenpflicht). Diese sind aber nicht von einer Intensität, die den Willen der Betroffenen, eine Impfung nicht zu wollen, objektiviert brechen und damit die geistige Unversehrtheit im Sinn der grundrechtlich geschützten Willens- und Entscheidungsfreiheit des Individuums nach Artikel 10 Absatz 2 der Bundesverfassung verletzen. Das Impfblogatorium ist bei genügender gesetzlicher Grundlage, ausreichendem öffentlichem Interesse und Sicherstellung der Verhältnismässigkeit zulässig.

Die wenigen gerichtlichen Entscheide gehen mit irritierender Gleichgültigkeit über diese Differenzierung hinweg und erachten den mittelbaren Impfzwang wie auch das Impfblogatorium schon deshalb als zulässig, weil der Eingriff in die körperliche Integrität – in Form eines Einstichs – geringfügig sei. Die Frage der grundrechtlich geschützten Willens- und Entscheidungsfreiheit wird nicht berücksichtigt. Das ist unzutreffend.

Normale Lage, besondere Lage, ausserordentliche Lage

Die Differenzierung der Begriffe «normale Lage», «besondere Lage» und «ausserordentliche Lage» gilt seit dem

2012 revidierten und zurzeit gültigen Epidemienengesetz, hat Auswirkungen auf die Zulässigkeit von Impfblogatorien und ist wie folgt definiert:

- Die normale Lage liegt vor, wenn keine besondere oder ausserordentliche Lage gegeben ist.
- Die besondere Lage liegt vor, wenn die ordentlichen Vollzugsorgane nicht in der Lage sind, den Ausbruch und die Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhüten und zu bekämpfen, und eine der folgenden Gefahren besteht: eine erhöhte Ansteckungs- und Ausbreitungsgefahr, eine besondere Gefährdung der öffentlichen Gesundheit oder schwerwiegende Auswirkungen auf die Wirtschaft oder auf andere Lebensbereiche.
- Die ausserordentliche Lage liegt vor, wenn eine die besondere Lage überschreitende Eskalation gegeben ist, bei der mit schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu rechnen und dadurch die Normierung von Notverordnungsrecht gerechtfertigt ist. Bei der normalen Lage können nur die Kantone gestützt auf Artikel 22 des Epidemienengesetzes Impfblogatorien anordnen. Bei der besonderen und bei der ausserordentlichen Lage kann dies auch der Bundesrat



Mit einem Impfblogatorium für Lehrpersonen könnte dann zu rechnen sein, wenn trotz genügender Impfdosen zu wenig Freiwillige sich impfen lassen.

Foto: iStock/ffikretow

tun (vgl. Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 7 des Epidemien-gesetzes). Die Kantone können ein Impfblogatorium nur für gefährdete Bevölkerungsgruppen, für besonders exponierte Personen und für Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären. Voraussetzung ist, dass eine erhebliche Gefahr besteht.

Einschränkung von Grundrechten

Impfzwang und Impfblogatorium tangieren verfassungsrechtlich garantierte Grundrechte. Diese dürfen vom öffentlichen Arbeitgeber nur eingeschränkt werden, wenn dafür

- eine gesetzliche Grundlage besteht,
- ein öffentliches Interesse nachgewiesen ist und
- die angeordnete Massnahme geeignet und erforderlich ist, um das öffentliche Interesse zu verwirklichen, und dabei gleichzeitig die gegenläufigen privaten Interessen überwiegen (Verhältnismässigkeitsprinzip).

Dabei stehen die staatliche Pflicht zum Gesundheitsschutz und damit zum Schutz des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit durch Infektionsschutz und der Eingriff in dieselben Grundrechte der Impfpflichtigen in einem Spannungsverhältnis einander gegenüber. Die Eingriffe (Versetzung des Körpers mit Vakzinen, bis anhin inaktivierten Lebend-erregern oder Totimpfstoff, nun aber mit mRNA-basierten Impfstoffen) bedürfen eines gesetzlich vorgesehenen Zwecks – letztlich der Herstellung einer Herdenimmunität, die dem Schutz der vulnerablen, impfunfähigen Gruppen dient –, der mit den Grundrechten der Impfpflichtigen konkurrieren kann.

Können Lehrpersonen gezwungen werden, sich impfen zu lassen?

Ein Impfzwang in Form physischer Gewalt oder durch Anordnung von Massnahmen, die der Lehrperson jede Wahlmöglichkeit entziehen, ist unzulässig. Dies gilt für alle Eskalationsstufen (vgl. Artikel 6, 7 und 22 des Epidemien-gesetzes).

Der Bundesrat kann aber gestützt auf Artikel 6 des Epidemien-gesetzes bei Vorliegen einer besonderen Lage Massnahmen gemäss Artikel 6 Absatz 2 des

Epidemien-gesetzes anordnen. Dazu gehört auch ein Impfblogatorium, aber nur für gefährdete Bevölkerungsgruppen, für besonders exponierte Personen und für Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben. Übertragen auf den Berufsstand der Lehrpersonen ist Folgendes festzuhalten:

1. Lehrerinnen und Lehrer gehören in ihrer Eigenschaft als Lehrpersonen nicht zu einer gefährdeten Bevölkerungsgruppe.
2. Lehrerinnen und Lehrer könnten wegen ihrer täglichen Kontakte mit den Schülerinnen und Schülern als besonders exponierte Personen gelten. Dies hängt davon ab, wie das Infektionsrisiko durch Kontakte mit Schülerinnen und Schülern eingestuft wird. Wird es als ebenso hoch wie bei Kontakten mit älteren Erwachsenen eingestuft, so wäre dies der Fall und dann wäre die Anordnung eines Impfblogatoriums zulässig.
3. Lehrerinnen und Lehrer gehören nicht zu den Personen, die bestimmte Tätigkeiten im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d des Epidemien-gesetzes ausüben. Das kann sich ändern, wenn der Übertragungsweg von den Lehrpersonen hin zu Schülerinnen und Schülern zu einer erheblichen Verbreitung des Coronavirus beiträgt.

Der Bundesrat kann gestützt auf Artikel 7 des Epidemien-gesetzes bei Vorliegen einer ausserordentlichen Lage notwendige Massnahmen anordnen. Im Rahmen des Verhältnismässigkeitsprinzips kann alles angeordnet werden, was der Zielerreichung dient. Dazu gehört auch das Impfblogatorium.

Das Impfblogatorium ist ein Eingriff in die persönliche Freiheit des Einzelnen. Es ist nur zulässig, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht, ein öffentliches Interesse gegeben ist und sich der Eingriff als verhältnismässig erweist. Artikel 7 des Epidemien-gesetzes stellt die gesetzliche Grundlage dar, benötigt aber eine weitere Umsetzung im Verordnungsrecht (Covid-19-Verordnung ausserordentliche Lage) oder in konkretisierenden Verfügungen des Bundesrates. Obwohl es im Bereich der Bundeskompetenz liegt, überlässt der Bund den Kantonen in Artikel 22 des Epidemien-gesetzes die

Kompetenz, Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch zu erklären. Voraussetzung ist, dass eine erhebliche Gefahr besteht.

Der Begriff der erheblichen Gefahr wird in Artikel 38 der Epidemienverordnung konkretisiert, indem der Schweregrad einer Erkrankung, das Infektionsrisiko, die Gefährdung besonders verletzbarer Personen, die epidemiologische Situation und die Wirksamkeit des Impfblogatoriums näher ausgeführt werden. Die Coronapandemie «genügt» diesen Kriterien, weshalb die Anordnung eines Impfblogatoriums unter Vorbehalt des öffentlichen Interesses und der Respektierung des Verhältnismässigkeitsprinzips durch die Kantone zulässig ist.

Die Befugnis muss in einem kantonalen Erlass umgesetzt werden. Zahlreiche Kantone verfügen über diese gesetzliche Grundlage, andere nicht. Gestützt auf Artikel 22 des Epidemien-gesetzes sind Impfblogatorien für Lehrerinnen und Lehrer als «exponierte Personen» denkbar.

Impfblogatorium für Lehrpersonen zu erwarten und zulässig?

Ein Impfblogatorium für Lehrpersonen ist nur zu erwarten, wenn der Transmissionsweg «Lehrperson zu Schüler» oder «Schüler zu Lehrperson zu Dritten» in Bezug auf die Schutzziele in Artikel 6 und 22 des Epidemien-gesetzes von Bedeutung ist. Das ist nicht wahrscheinlich. Ist nur die Lehrperson selbst von einer möglichen Ansteckung betroffen, genügt dies nicht für die Anordnung eines Impfblogatoriums zu ihrem Schutz. Sobald die Herdenimmunität zugunsten der vulnerablen, nicht impffähigen Personen erreicht ist, ist ein Impfblogatorium ohnehin unzulässig, weil das Grundrecht auf körperliche und geistige Integrität den Grundrechtsträger nicht vor sich selbst schützt. Deshalb kann er verfassungsrechtlich mit dieser Begründung nicht zum Pflichtadressaten gemacht werden.

Die paternalistische Zielsetzung des Arbeitgebers, die Lehrperson vor einer möglichen Ansteckung durch die Schülerinnen und Schüler zu schützen und damit nebenbei auch keine Krankheitsausfälle hinnehmen zu müssen, genügt nicht, um arbeitsvertraglich ein Impfblogatorium

zu vereinbaren. Anders ist dort zu entscheiden, wo Lehrerinnen und Lehrer Kinder oder Jugendliche betreuen, für die kein ausreichender Impfschutz möglich ist. Dies betrifft in erster Linie sehr kleine, noch nicht schulpflichtige Kinder in Kindertagesstätten, aber auch Kinder und Jugendliche in Sondereinrichtungen, die aufgrund gesundheitlicher Belastungen erhöhten Risiken bei Infektion durch das Coronavirus ausgesetzt sind, zum Beispiel Kinder und Jugendliche mit Trisomie 21. Hier ist ein öffentliches Interesse am Impfblogatorium zu bejahen, was die Einbindung in den Arbeitsvertrag bei positiver Verhältnismässigkeitsprüfung ermöglicht.

Wer kann eine Impfpflicht anordnen?

Ein Impfblogatorium auf Bundesebene wird in den Covid-19-Verordnungen normiert werden, allenfalls in einem Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d des Epidemien-gesetzes konkretisierenden Beschluss des Bundesrates. Entweder ordnet der Bundesrat dies direkt umsetzbar in einer Covid-19-Verordnung an oder er überlässt den Kantonen einen gewissen Ermessensspielraum im Rahmen eines konkretisierenden Vollzugs.

Wird ein Impfblogatorium gestützt auf Artikel 22 des Epidemien-gesetzes durch den oder die Kantone angeordnet, dann bestimmt sich die Zuständigkeit nach der kantonalen Verfahrensordnung. Diese Zuständigkeit ist im Fall eines Impfblogatoriums in der Hierarchie hoch einzuordnen, mithin auf der Ebene des ordentlichen Gesetzgebers, allenfalls des Regierungsrates auf Verordnungsstufe, aber nicht als Delegation auf der Ebene der Schulleitungen.

Ein Teil der Lehre sieht dies anders und erachtet Weisungen des Arbeitgebers als genügende gesetzliche Grundlage für ein Impfblogatorium. Diese Auffassung ist – in jedem Fall mit Bezug auf den an die Verfassung gebundenen öffentlichen Arbeitgeber – unzutreffend.

Welchen Handlungsspielraum haben Lehrerinnen und Lehrer?

Da physischer Impfwang unzulässig ist, können Lehrpersonen die Impfung verweigern, müssen aber mit ersetzenden Massnahmen rechnen. Diese

Ersatzmassnahmen dürfen nicht von einer Schwere sein, die der einzelnen Lehrerin oder dem einzelnen Lehrer die Willens- und Wahlfreiheit entziehen, andernfalls liegt ein unzulässiger Impfwang vor. Die Grenzziehung ist schwierig.

Naheliegender ist die Frage, ob die Erfüllung des Impfblogatoriums als faktische Berufsausübungsbewilligung ausgestaltet werden kann. Das ist zu verneinen, weil der Lehrperson damit die Wahlfreiheit genommen wird, sich dem Impfblogatorium zu unterziehen oder nicht – diese Ersatzmassnahme hätte faktisch ein Berufsverbot zur Folge. Sie ist damit als unzulässiger Impfwang zu qualifizieren.

Zulässig sind nur gesundheitspolizeilich motivierte Ersatzmassnahmen. Diese haben sich auf das Schulumfeld zu beziehen und setzen voraus, dass die Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten durch eine nicht geimpfte Lehrperson gefährdet sind. Das ist im normalen schulischen Umfeld kaum anzunehmen. Gleichwohl wird es zulässig sein, eine Lehrperson vom Dienst sofort zu dispensieren, wenn Krankheitssymptome auftreten. Anders ist zu entscheiden, wenn die Lehrperson in einer Einrichtung tätig ist, die besonders gefährdete Jugendliche beschult. Hier kann die Durchsetzung eines Impfblogatoriums verhältnismässig und damit zulässig sein.

Im konkreten Anwendungsfall kann die Lehrperson – neben den gesetzlich normierten Ausnahmen vom Impfblogatorium aus gesundheitlichen Gründen – vorbringen, der Eingriff in ihr verfassungsmässig garantiertes Grundrecht «Persönliche Freiheit» verletze dieses Grundrecht und es fehle an den notwendigen Voraussetzungen für die Grundrechtseinschränkung im Sinne von Artikel 36 der Bundesverfassung. Das heisst, es fehle am öffentlichen Interesse und auch an der Verhältnismässigkeit des Eingriffs im konkreten Fall. Diese Überzeugung kann der gerichtlichen Beurteilung vorgelegt werden. Die Beurteilung ist abhängig von der Art der angeordneten Ersatzmassnahme (zum Beispiel Fernunterricht, Maskentragpflicht etc.).

Wird das Impfblogatorium, wie im Fall der Lehrerinnen und Lehrer zu vermuten ist, am Kriterium «Personen, die

bestimmte Tätigkeiten ausüben» oder allenfalls auch am Kriterium der «besonders exponierten Personen» festgemacht, kann sich die Lehrperson dem Impfblogatorium beziehungsweise der angeordneten Ersatzmassnahme zudem durch Kündigung entziehen.

Welche Rechte haben Schulleitungen?

Ein Impfblogatorium kann nicht von einer Schulleitung angeordnet werden. Voraussetzung ist stets eine bundesrechtliche Regelung gestützt auf Artikel 6 oder Artikel 7 des Epidemien-gesetzes oder eine kantonale Regelung gestützt auf Artikel 22 des Epidemien-gesetzes in Verbindung mit der entsprechenden kantonalen Regelung in einem Gesundheitsgesetz oder in einem Personalgesetz. Im öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis fehlt es ohne diese Normierung an der gesetzlichen Grundlage. Anderslautende Meinungen unterschätzen die Bedeutung des Grundrechtsschutzes wie auch des Eingriffs in die körperliche Integrität.

Den Schulleitungen kommt in diesem Bereich keine Regelungskompetenz zu. Die Rechte gegenüber Lehrpersonen beschränken sich beim Impfblogatorium auf Vollzugsaufgaben wie die Kontrolle, ob die Immunisierung – wenn vorgeschrieben – vorliegt oder die Umsetzung der arbeitsvertraglichen Folgen, wenn trotz gesetzlicher Grundlage, verbunden mit der entsprechenden Anordnung, die Impfung verweigert wird.

In einzelnen Lehrmeinungen wird die Auffassung vertreten, die Anordnung eines Impfblogatoriums als Voraussetzung zur Anstellung oder zur Weiterbeschäftigung einer Lehrperson könnte im Rahmen der arbeitsvertraglichen Vereinbarungen durch den Arbeitgeber, mithin auch die Schulleitungen, durchgesetzt werden – auch nachträglich als Bestandteil des Weisungsrechts. Diese Auffassung respektiert die verfassungsrechtlich abgesicherten Grundrechtspositionen nicht.

Was, wenn sich Lehrpersonen weigern?

Verweigert eine Lehrperson die Impfung, ergeben sich die Folgen dieser Weigerung aus dem Gesetz, das die Impfung für obligatorisch erklärt. Im Gesetz werden Ersatzmassnahmen vorgesehen sein.

Die Ersatzmassnahmen dürfen nicht dazu führen, dass der Lehrperson keine andere Wahlmöglichkeit mehr verbleibt, als sich impfen zu lassen. Dies wäre als bundesrechtlich unzulässiger Impfwang zu qualifizieren. Zulässig sind nur gesundheitspolizeilich motivierte Ersatzmassnahmen. Die konkrete Regelung ist am Verhältnismässigkeitsprinzip zu messen.

Was passiert mit vulnerablen Lehrpersonen?

Bei vulnerablen Lehrpersonen, die um ihre Gesundheit fürchten, ist ein objektivierter Massstab anzusetzen. Bestehen berechtigte Zweifel, dass die Impfung nicht doch zu einer weiteren Gesundheitsgefährdung für die betreffende Lehrperson führt, dann wird das Impfblogatorium im konkreten Fall schon gestützt auf die bundesrechtliche oder kantonale Regelung nicht durchsetzbar sein. Erschöpfen sich die Bedenken gegenüber der Impfung in wissenschaftlich unbegründeten – und damit mehr weltanschaulich motivierten – Befürchtungen, ändert sich am Impfblogatorium beziehungsweise an den zulässigen Folgen der unterlassenen Schutzimpfung nichts. Die Vulnerabilität der Lehrperson für sich allein berechtigt nicht, die Impfung zu verweigern, wenn sie als obligatorisch erklärt wird. Dann ist zu Recht mit den anzuordnenden gesundheitspolizeilich motivierten Ersatzmassnahmen zu rechnen.

Es sei erwähnt, dass ein Impfblogatorium nicht damit begründet werden kann, dass die zum Beispiel vulnerable impfpflichtige Person durch die Impfung vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus geschützt werden soll. Es steht jedem frei, eine ernsthafte Infektion in Kauf zu nehmen, wenn er im Übrigen keine Dritten damit belastet. Die Bundesverfassung schützt nicht den Grundrechtsträger vor sich selbst.

Welche Ausnahmen von der Impfpflicht wird es geben?

Das Impfblogatorium wird die Ausnahme bleiben, die ausserordentliche Lage im Sinn von Artikel 7 des Epidemiengesetzes vorbehalten, weshalb sich nur die Frage stellt, ob Lehrpersonen einem Impfblogatorium unterstellt werden können.

Impfblogatorien sind zum Schutz eines an der Grenze der Belastbarkeit

angelangten Gesundheitssystems denkbar für diejenigen, die das Gesundheitssystem bei einer Infektion mit dem Coronavirus voraussichtlich erheblich belasten. Dies sind insbesondere die älteren, vulnerablen Personen. Das mag auf den ersten Blick als gegenläufig erscheinen, ist aber folgerichtig, wenn das Impfblogatorium nicht ausschliesslich mit dem Schutz dieser vulnerablen Personen selbst begründet wird – was unzulässig wäre –, sondern mit dem Schutz Dritter, in letzter Konsequenz des Gesundheitssystems als Ganzes. Diese Dritten sind auf ein funktionierendes Spitalwesen angewiesen, das aber gefährdet ist, wenn die Gesundheitseinrichtungen mit den am Coronavirus erkrankten Patientinnen und Patienten erheblich überlastet sind.

Mit einem Impfblogatorium gegenüber Lehrpersonen wird dann zu rechnen sein, wenn trotz genügender Impfdosen zu wenige Freiwillige eine Impfung haben wollen. Dann ist gestützt auf die Regelungen in den Artikeln 6, 7 und 22 des Epidemiengesetzes denkbar, dass Personen, die beruflich besonders exponiert sind oder bestimmte Tätigkeiten ausüben, die mit einer erhöhten Infektionsgefahr verbunden sind, dem Impfblogatorium unterstellt werden. Für Lehrerinnen und Lehrer könnte man dann so argumentieren, dass sie – andere medizinische Erkenntnisse vorbehalten – ein erhöhtes Infektionsrisiko haben, weil sie täglich mit mehr Personen in einem Raum sitzen, als dies gestützt auf die Covid-19-Verordnung gemäss besonderer Lage zurzeit erlaubt ist, und so die ungewollte epidemische Verbreitung fördern. Der Artikel 6d der Covid-19-Verordnung gemäss besonderer Lage regelt bislang jedoch besondere Bestimmungen für Bildungseinrichtungen, wodurch die erhöhte Anzahl Personen in einem Raum zulässig ist.

Haben Lehrpersonen Anrecht auf eine frühzeitige Impfung?

Die Priorisierung von Personen mit Anspruch auf eine frühzeitige Impfung erfolgt zurzeit durch die rechtsanwendenden kantonalen Behörden. Es wäre zu erwarten gewesen, dass der Bund im Rahmen des Covid-19-Verordnungsrechts diese Priorisierung des Anspruchs auf eine Schutzimpfung vorgenommen hätte, was nicht der Fall ist. Immerhin hat er mit

der Covid-19-Impfstrategie eine Strategie entwickelt, die gewisse Priorisierungen vornimmt. Dort sind die Lehrpersonen im Sinn einer Risikogruppe nur indirekt genannt: «Andere Erwachsene, die sich impfen lassen wollen, gegebenenfalls stratifiziert nach beruflich erhöhtem Expositionsrisiko».

Sowohl im Rechtsetzungsverfahren wie auch im Rechtsanwendungsverfahren ist das verfassungsrechtlich verankerte Gebot der Rechtsgleichheit zu beachten. Bei der Rechtsetzung ist der Ermessensspielraum des Verordnungsgebers mit Bezug auf die Priorisierung erheblich, in der Rechtsanwendung wegen des Legalitätsprinzips etwas weniger. Für die Priorisierung einzelner Personengruppen braucht es in jedem Fall sachliche Gründe.

Die wesentlichen Kriterien sind bereits mittelbar im Gesetz vorgegeben, wenn auch in anderem Zusammenhang:

- In Artikel 22 des Epidemiengesetzes werden, wenn auch unter dem Titel «Impfblogatorium», Kriterien genannt, die für eine Pflicht wesentlich sind. Diese Kriterien haben gleichzeitig auch Bedeutung für die Priorisierung bei der Impfung.
- Im Lauf der nächsten Wochen werden überdies die neuen infektiologischen Erkenntnisse und die jeweils aktuellen Empfehlungen der sachkompetenten Behörden zu berücksichtigen sein, die sich ebenfalls auf die Priorisierung auswirken.

Der deutsche Gesetzgeber hat bereits einen Verordnungsentwurf präsentiert, der mit Bezug auf Lehrpersonen einen Anspruch auf Schutzimpfung mit erhöhter Priorität gewährt (vgl. § 4 Ziff. 2 E Coronavirus-Impfverordnung). Es besteht kein Grund, diese Priorisierung nicht auch in der Schweiz als sinnvoll zu qualifizieren. ■

Michael Merker

Der Autor

Michael Merker ist Rechtsanwalt der Kanzlei Baur Hürlimann in Zürich und Baden. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen im öffentlichen Recht, insbesondere im Bildungsrecht, öffentlichen Personalrecht und Verwaltungsrecht.